

Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins „Bau auf“ e.V. Güstrow

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und gilt für alle Pächter eines Kleingartens des Vereins. Die Kleingartenordnung enthält die Rechte und Pflichten des Pächters, die sich über den Wortlaut des Kleingartenpachtvertrages hinaus für das Zusammenleben im Verein und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen dienen soll, wobei mindestens **1/3** der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

1 Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen.

- 1.1 Vor dem 3.10.1990 **rechtmäßig** errichtete Gartenlauben, welche die in § 2 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vorgesehene Größe von 24 m² überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen, können unverändert genutzt werden.
- 1.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art, die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung in 2-facher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist zu beantragen. Erst nach erteilter Befürwortung durch den Vereinsvorstand kann mit dem Bau begonnen werden

Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig. Die Gesamtgröße der Gartenlaube **einschließlich eines überdachten Freisitzes darf 24 m² Grundfläche** nicht überschreiten. Der seitliche Grenzabstand der Gartenlauben sollte 3 m betragen, der rückwärtige Grenzabstand 1,5 m.

- 1.3 Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 1.4 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 1.5 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 8 m² groß sein.
Zur Anlage des Wasserbeckens darf kein Beton oder Mauerwerk verwendet werden.
Bei Pächterwechsel besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 1.6 Je Garten kann ein Gewächshaus mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 12 m² errichtet werden. Dazu ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung durch den Vorstand einzuholen. Darüber hinaus können Frühbeetkästen, Folienzelte und Folientunnel aufgestellt werden.

Für Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen ist eine Genehmigung des Vorstandes und des zuständigen Betriebes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung erforderlich.

Das Pflanzen von hoch wachsenden Nadel- und Laubbäumen sowie Walnuss im Kleingarten ist nicht gestattet. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten bis zu einer Höhe von maximal 4 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet. Dies sind insbesondere:

Faulbaum, Traubenkirsche, Rot- und Weißdorn, **Wacholder**

Wegen der Gefahr des Feuerbrandes sind Rot- und Weißdorn zu entfernen.

Krebsbefallene Obstbäume sind sachgerecht zu behandeln und gegebenenfalls zu roden, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, derart befallene Bäume auf Kosten des Kleingärtners entfernen zu lassen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Nachbargärten sind Gehölze mit einem Abstand von der Grenze zu pflanzen, der mindestens der halben normalen Pflanzweite entspricht, Baumobst 2-3 m, Beerenobststämme und -büsche sowie Him- u. Brombeeren 1 m.

3 **Einfriedungen**

3.1 Massive Einfriedungen und Stacheldraht innerhalb der Gartenanlage sind unzulässig.

3.2.1 Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren.

Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen, Heckenpflanzungen innerhalb der Anlage sind auf eine Höhe von maximal 1,00 m und 0,40 m in der Breite zu begrenzen. Heckenpflanzungen an den Seiten des Kleingartens sind nicht zulässig.

3.3 Die Hecken sind zweimal im Jahr zu schneiden. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu vermeiden, bzw. auf das unbedingte Maß zu beschränken.

4 **Umweltschützende Maßnahmen**

4.1 Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur nützlichsschonende Mittel (amtlich zugelassen) entsprechend der Anwendungsvorschrift verwendet werden.

4.2 Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle von den Behörden angeordneten Pflanzenschutzmassnahmen und mit der Gartenbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden behördlichen Anordnungen durchzuführen.

4.3 Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass keine Bienenschäden eintreten können.

Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere wie Igel, Fledermäuse, Vögel, Kröten, Insekten etc. sind zu schützen.

4.4 Gartenabfälle sind zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die sachgerecht zu entsorgen sind.
Ein Verbrennen ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow sind einzuhalten und zu beachten.

4.5 Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

4.6 Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen, das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände, Wege usw. ist unzulässig.

- 4.7 Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Der Komposthaufen ist nicht im Bereich der Erholungsfläche des Nachbarn einzuordnen. Er ist durch Bepflanzung mit Sträuchern gegen Sicht zu verdecken und nicht in der Nähe des Hauptweges anzulegen.
Für die Beseitigung von Hausmüll ist jeder Kleingärtner persönlich verantwortlich. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

5 Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 5.1 Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Fläche, wie Wege und Hecken, obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Gemeinschaftsflächen erfolgt durch die dafür benannten Kleingärtner.
- 5.2 Die Lagerung von Baumaterial und Stallung außerhalb der gepachteten Parzelle darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- 5.3. Für das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken für den Lasttransport gilt folgende Regelung:

Die Tore werden grundsätzlich verschlossen,

außer freitags ab **10.00** Uhr bis samstags **15.00** Uhr.

Bei begründetem Bedarf außerhalb der Öffnungszeiten werden Schlüssel von dem benannten Personenkreis ausgegeben. (Aushang)
(Vereinshausnutzer, Laubenbauer, Behindertentransport etc.)

Notfallschlüssel (Krankenwagen, Feuerwehr) hängt im Kasten Tor 1

- **Bei durchnässten Wegen bleiben die Tore geschlossen.**
- Befahren nur mit Schrittgeschwindigkeit
- Parkverbot in der Anlage
- Bei Ein- und Ausfahrt sind die Tore zu verschließen

Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Ausführen von Reparaturen an Kraftfahrzeugen ist in der gesamten Gartenanlage verboten.

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen auf der Parzelle bzw. im Gartenhaus ist verboten.

- 5.4 Hunde und Katzen müssen an der Leine geführt werden. Verunreinigungen auf den Wegen und Plätzen sind unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen
- 5.5 Die Kleingartenanlage ist in der Zeit
vom **1.5. – 30.9.** von **9.00 – 20.00** Uhr und
vom **1.10 – 30.4.** von **10.00 – 16.00** Uhr
für Spaziergänger geöffnet zu halten.
Außerhalb dieser Zeiten sind die Anlagentore geschlossen zu halten.

- 5.6 Jeder Pächter ist verpflichtet, **5(fünf) Stunden/Jahr** Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Ab dem **75.** Lebensjahr erfolgt eine Freistellung. Für nicht geleistete Stunden ist der Pächter verpflichtet, **15,- €/Stunde in die Vereinskasse zu zahlen.(Beschluß der MV vom 27.05.2011)**
- 5.7 Die Wasser- und Energieanlage der Gartenanlage sind entsprechend den allgemeinen Regeln zu warten und vor Schäden zu schützen. Jeder Pächter ist verpflichtet, bei festgestellten Schäden diese sofort dem Vorstand mitzuteilen und zur Schadensminderung beizutragen.
- 5.8 Die Trinkwasserversorgung wird entsprechend der Witterungsbedingungen ab 1. Mai gewährleistet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Pächter verpflichtet, die Wasserabsperrhähne seiner Parzelle zu schließen. Die Wasserentnahme ist nur über eine Wasseruhr erlaubt. Ab Oktober ist der Vorstand berechtigt die Trinkwasserversorgung zu beenden.
Jeder Pächter ist verpflichtet, die Wasser- und Energieanlagen seiner Parzelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die Verantwortlichkeit des Vereins endet für die Elektroanlage mit den Sicherungskästen der Parzellen an den Lauben.

Bei der Wasseranlage endet die Verantwortlichkeit des Vereins mit den Übergabepunkten (Standrohren und Abzweigungen) zu den Parzellen.

6 **Ruhe und Ordnung**

- 6.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 6.2 Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk- oder Musikapparate ,Schießen (auch Luftdruckwaffen) und ähnliche Störungen, ist untersagt.

Vom **1.Mai - 30. September** ist an Werktagen während der Mittagsruhe

Von **13.00** bis **15.00** Uhr und an Sonn- und Feiertagen **ganztägig,**

ruhestörender Lärm wie Bauarbeiten, Rasenmähen, Schreddern etc, untersagt. Dieses gilt auch für genehmigte Laubenneu- u. - umbauten.

Die Bestimmungen der Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung sind zu beachten.

7 **Tierhaltung**

In der Gartenanlage dürfen laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1985 nur Kaninchen gehalten werden. Die Anzahl darf 10 Stück nicht überschreiten.

Eine beabsichtigte Kaninchenhaltung ist vorher beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung der Anlieger ist einzuholen.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht beeinträchtigt werden.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Dem Vereinsvorstand bzw. seinem Beauftragten sowie den Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten nach Anmeldung zu gestatten.

Bei wichtigen Gründen, die im Interesse des Pächters oder der Wahrung der Gemeinnützigkeit dienen, kann der Garten auch ohne Anmeldung betreten werden.

- 8.2 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

- 8.3 Das Bundeskleingartengesetz und die dazu erlassenen Verfügungen sind für jeden Kleingärtner bindend.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie ist in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Bau auf" e. V. am **27. Mai 1911** beschlossen worden und tritt mit diesem Datum anstelle der vorher gültigen Gartenordnung und Vereinbarungen in Kraft.

gez.. Westenberger
Vorsitzender

gez.. Fr.Becker
Schriftführerin

Der Beschluß zur Änderung der Gartenordnung vom **22. Mai 2010** , die Punkte 5.3, 6.1 / 6.2 betreffend, wurde in diese Fassung eingearbeitet.

Der Beschluß der MV vom 27.05.11 zum Punkt 5.6 der Gartenordnung, wonach für jede **nicht geleistete Arbeitsstunde ein Ersatzbetrag von 15 €** in die Vereinskasse gezahlt werden muss, wurde mit eingearbeitet.

Änderungen und Ergänzungen vom **27.05.2011** wurden mit eingearbeitet.

gez. *Westenberger*
Vorsitzender

gez. *Westenberger*
Versammlungsleiter

gez. *Fr.Becker*
Protokoll